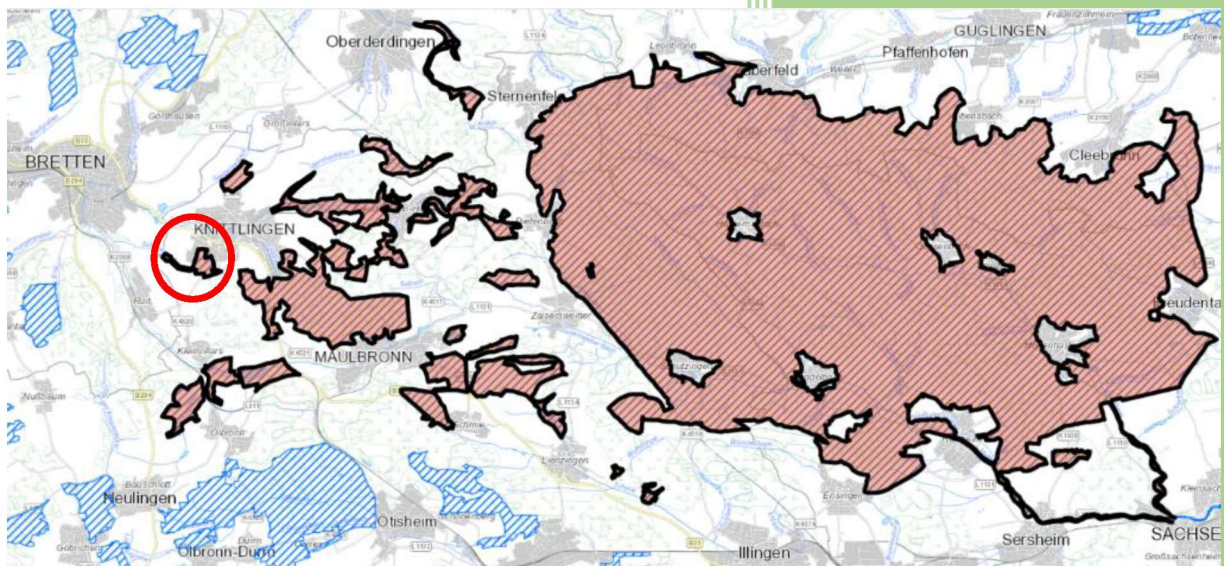


# 2025

## Bebauungsplan Solarpark Hellerhof Erläuterung zur NATURA 2000 – Vorprüfung



Auftraggeber:  
Gerst Ingenieure GmbH  
Industriestraße 47 West  
75417 Mühlacker

Planungsbüro Beck GmbH  
Hirschstrasse 22  
76133 Karlsruhe  
9.4.2025

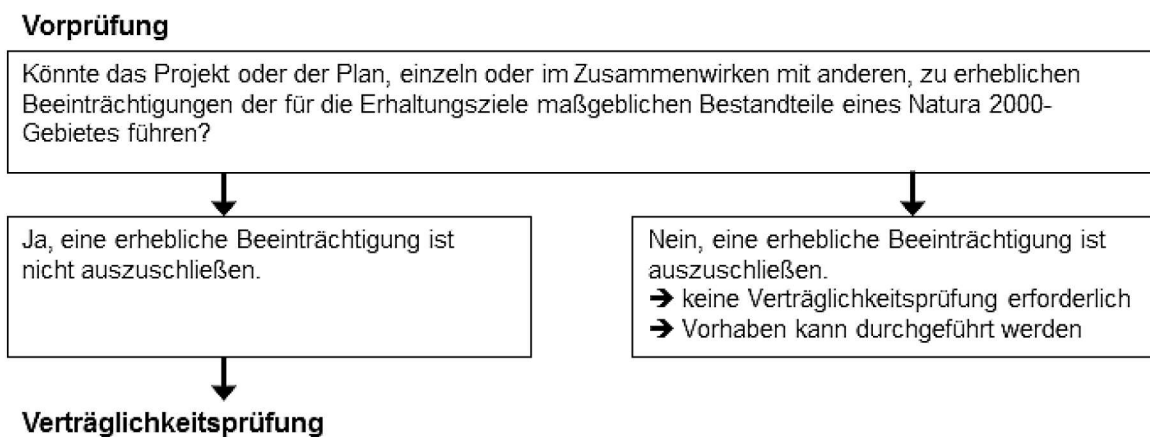
## Inhaltsverzeichnis

|     |  |    |
|-----|--|----|
| 1   | Veranlassung   | 2  |
| 2   | Vorhabengebiet   | 3  |
| 2.1 | Lage   | 3  |
| 2.2 | Geschützte Landschaftsbestandteile   | 4  |
| 2.3 | Ausstattung  | 7  |
| 3   | Darstellung der FFH-Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie im Umfeld des Vorhabens                       | 8  |
| 4   | Erhaltung- und Entwicklungsziele der FFH-Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Umfeld des Vorhabens | 10 |
| 5   | Maßnahmen gemäß Managementplan für das FFH-Gebiet im Umfeld des Vorhabens  | 11 |
| 6   | Konfliktermittlung, Konfliktvermeidung   | 12 |
| 6.1 | Beschreibung des Vorhabens   | 12 |
| 6.2 | Bewertung des Vorhabens  | 13 |
| 7   | Fazit  | 15 |
| 8   | Literatur  | 15 |

## 1 Veranlassung

Im Südwesten von Knittlingen soll in der landwirtschaftlich genutzten Flur angrenzend an ein Gewerbegebiet ein Solarpark entstehen. Aufgrund mangelnder Standorte für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien sind im Gemeindegebiet der Stadt Knittlingen insbesondere Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in den Fokus gerückt. Konkreter Anlass für die Aufstellung eines Bebauungsplans an dieser Stelle ist die Kombination des ansässigen Vorhabenträgers mit einem lokalen Abnehmer für den produzierten Strom in direkter Nachbarschaft. Die erforderlichen Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen und nachhaltigen Betrieb einer solchen Anlage sind somit gegeben. Weitere Standortvoraussetzungen wie hohe solare Einstrahlungswerte, geringe Schattenwürfe aus Bepflanzung, Südausrichtung, ein geeignetes flaches Gelände liegen im Plangebiet ebenfalls vor. Ein großer Teil des Bebauungsplangebietes liegt im FFH-Gebiet **7018-341 Stromberg**, angrenzende Flächen wurden als FFH-Mähwiesen kartiert. Nach § 34 (1) BNatSchG ist zu prüfen, ob das Vorhaben im Einzelnen oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes führen kann. Ist dies der Fall, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

**Abb. 1:** Ablaufschema



Es liegt ein Managementplan für das FFH-Gebiet vor:

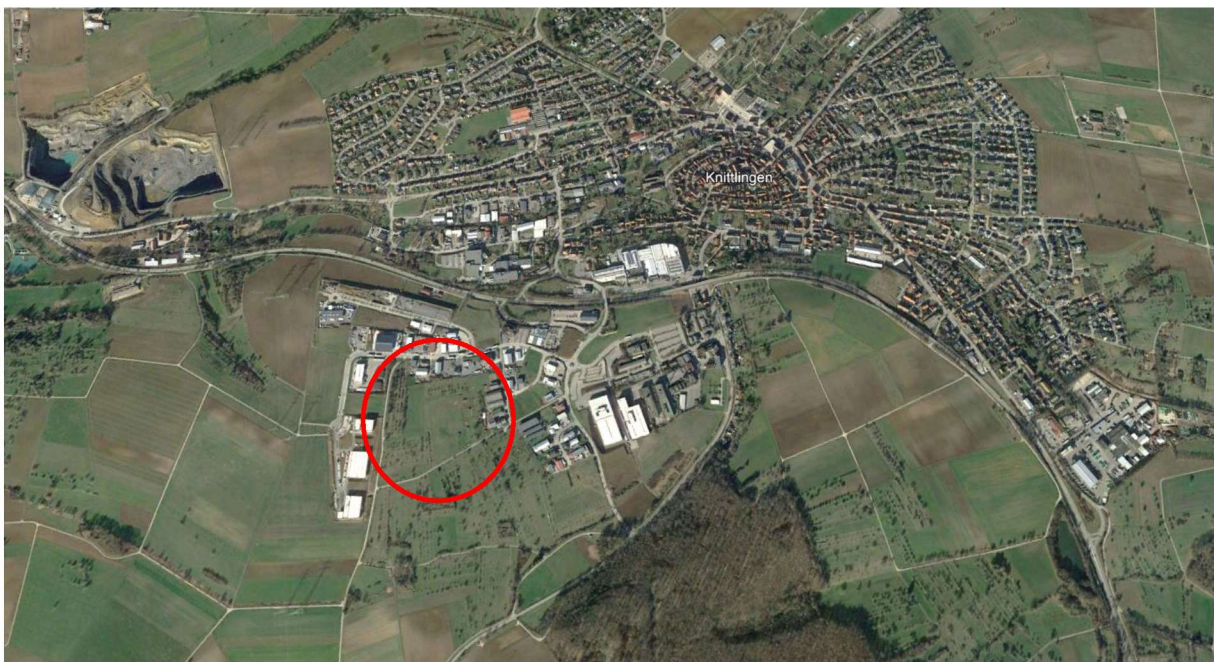
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART (2011): Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet **7018-341 „Stromberg“** mit EU-Vogelschutzgebiet (VSG) 6919-441 „Stromberg“ und VSG 7018-401 „Weiher bei Maulbronn“. Bearbeitet von Arge Planungsgruppe Stromberg.

In den Bestands-, Ziele- und Maßnahmenkarten sind die FFH-Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie Maßnahmenempfehlungen dargestellt. Die Vogelschutzgebiete liegen weitab vom Plangebiet, eine Auswirkung des Vorhabens ist auszuschließen.

## 2 Lage und Ausstattung des Vorhabengebietes

### 2.1 Lage

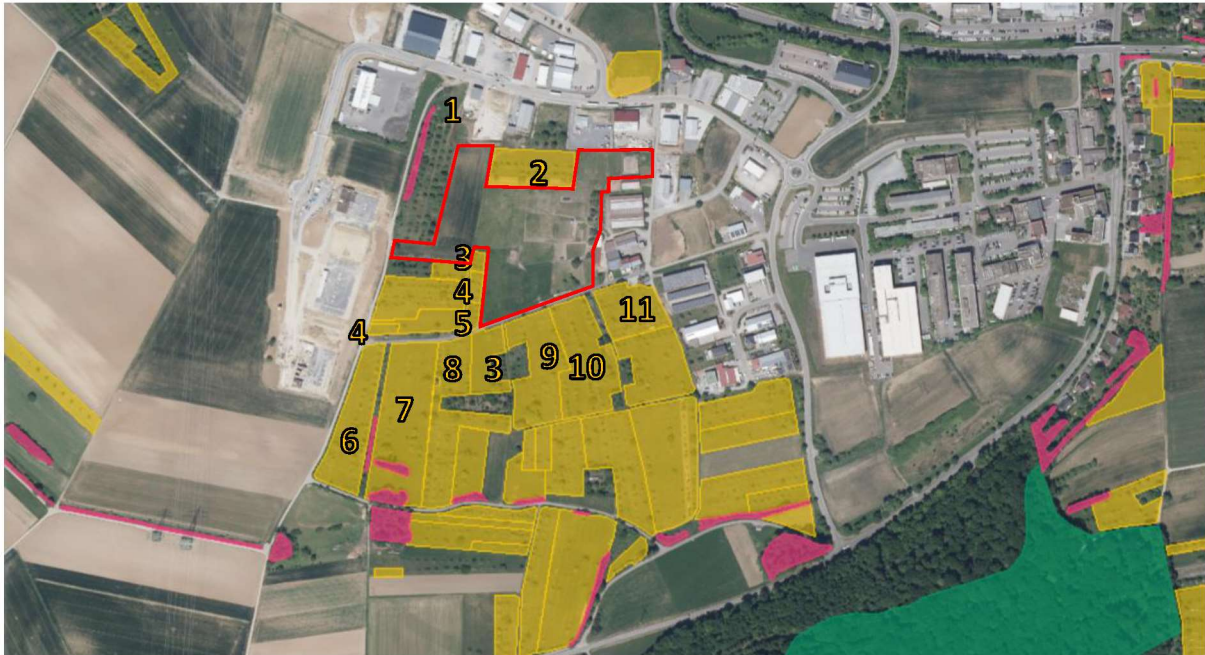
**Abb. 2, 3:** Lage des Vorhabens (Bildquelle: google earth)



Das Vorhaben liegt im Südwesten von Knittlingen im Gewann Spreitich. Angrenzend befinden sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, Gewerbegebiet und die offene Kulturlandschaft mit Grünland- und Streuobstnutzung. Das Bebauungsplangebiet hat eine Fläche von 3,58 ha und umfasst die Flurstücke 13359, 13360, 13361, 13362, 13367 ganz und teilweise die Flurstücke 13358, 13366 und 13461.

## 2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile (Quelle: LUBW)

**Abb. 4:** Geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens (seit dem 01.03.2022 zählen auch die FFH-Mähwiesen zu den geschützten Biotopen)



**1** Biotop 169182360146 Feldhecke im Gewinn Burgweg

**2** MW 6510023646195874 Magere Flachland-Mähwiese 'Spreitich' XVII

**3** MW 6510023646195871 Magere Flachland-Mähwiese 'Spreitich' XIV

**4** MW 6510023646195872 Magere Flachland-Mähwiese 'Spreitich' XV

**5** MW 6510023646195873 Magere Flachland-Mähwiese 'Spreitich' XVI

**6** MW 6510023646195863 Magere Flachland-Mähwiese 'Spreitich' XI

**7** MW 6510023646195869 Magere Flachland-Mähwiese 'Spreitich' XII

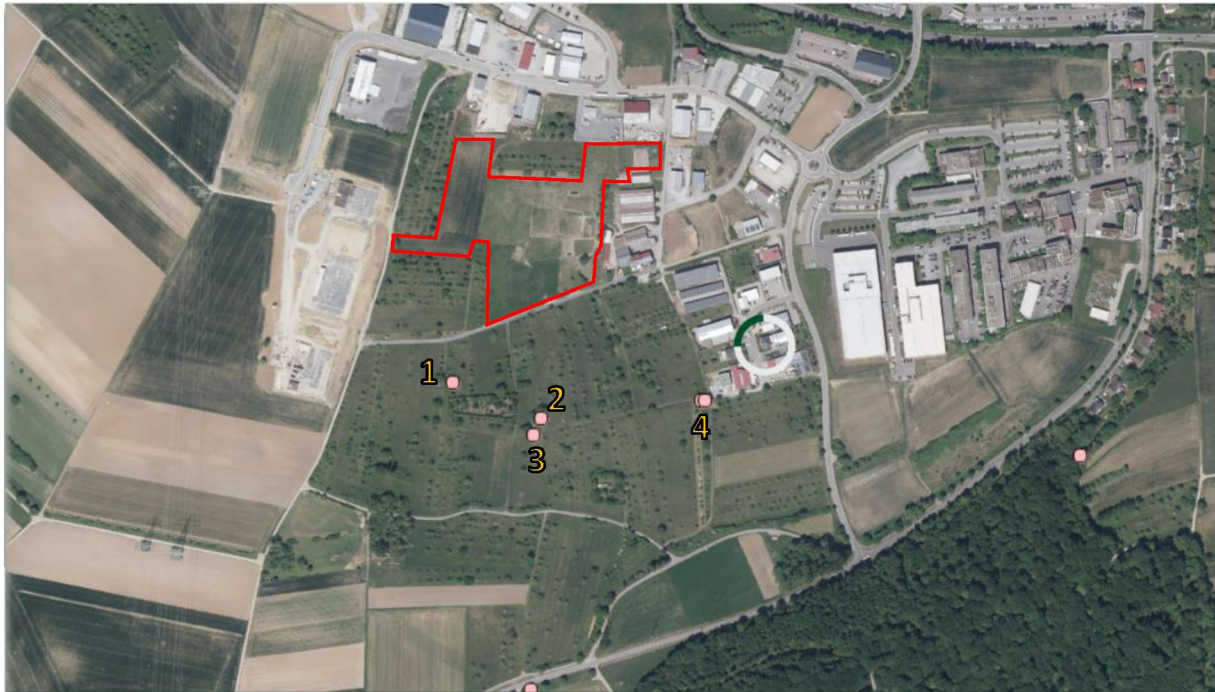
**8** MW 6510023646195870 Magere Flachland-Mähwiese 'Spreitich' XIII

**9** MW 6510023646195852 Magere Flachland-Mähwiese 'Spreitich' VIII

**10** MW 6510023646195849 Magere Flachland-Mähwiese 'Spreitich' V

**11** MW 6510023646195851 Magere Flachland-Mähwiese 'Spreitich' VII

**Abb. 5:** Naturdenkmale



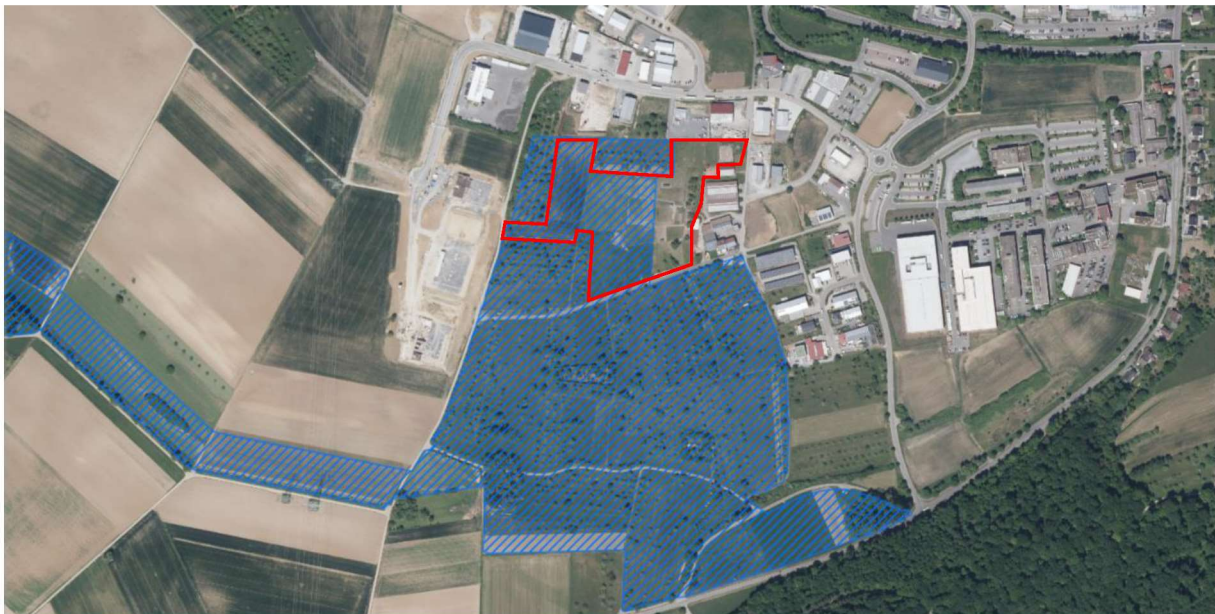
**1** Naturdenkmal **END 82360330010** Mächtiger Wiesen-Speierling im Gewinn Spreitich

**2** Naturdenkmal **END 82360330011** Mächtiger Wiesen-Speierling im Gewinn Spreitich

**3** Naturdenkmal **END 82360330012** Wiesen-Speierling im Gewinn Spreitich

**4** Naturdenkmal **END 82360330013** Mächtiger Wiesen-Speierling im Gewinn Spreitich

**Abb. 6:** FFH-Gebiet



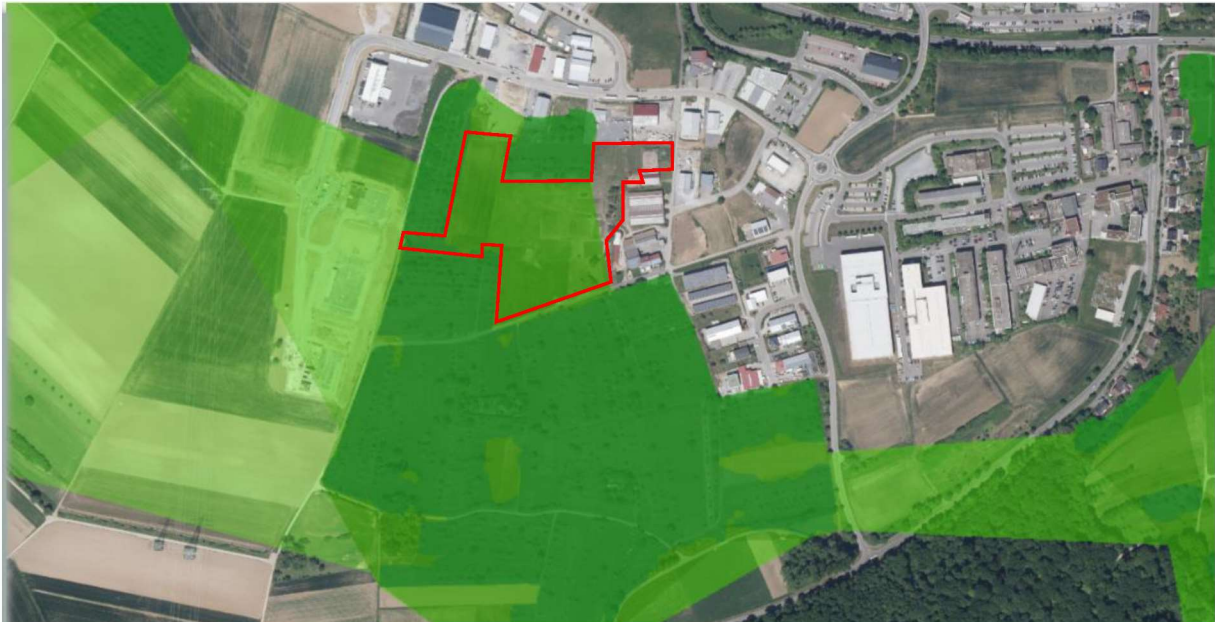
FFH-Gebiet **7018-341** Stromberg

Waldreiches Keuperbergland mit vielen Fließgewässern, intensive Weinbau-Nutzung, artenreiche extensive Wiesen und Streuobstwiesen, Magerrasen und Gehölze trockenwarmer Standorte an den Hängen, im Westen Weiher mit Verlandungsvegetation.

Arteninventar: Gelbbauchunke, Nördlicher Kammolch, Groppe, Strömer, Hirschkäfer, Steinkrebs, Grünes Gabelzahnmoos, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Spanische Fahne, Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Flussmuschel

Lebensraumtypen: 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer, 3150 Natürliche nährstoffreiche Seen, 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, 6110\* Kalk-Pionierrasen, 6210 Kalk-Magerrasen, 6210\* Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände\*), 6230\* Pfeifengraswiesen, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, 7220\* Kalktuffquellen, 7230 Kalkreiche Niedermoore, 8160\* Kalkschutthalden, 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, 91E0\* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide, 9110 Hainsimsen-Buchenwald, 9130 Waldmeister-Buchenwald, 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder

**Abb. 7, 8:** Biotopverbund mittlerer (grün) und feuchter Standorte (blau)





Der überwiegende Flächenanteil des Bebauungsplangebietes umfasst FFH-Gebiet und Biotopverbundfläche mittlerer Standorte. Die FFH-Mähwiese 6510023646195874 (Nr. 2 in Abb. 4) grenzt unmittelbar an, weitere FFH-Mähwiesen grenzen im Südwesten und Süden unmittelbar an. Das gesamte Bebauungsplangebiet sowie die weitere Umgebung gehören zum Naturpark *Stromberg-Heuchelberg* (Schutzgebietsnummer 2). Die Kurzbeschreibung lautet: „Der Naturpark Stromberg-Heuchelberg ist Teil der Landkreise Ludwigsburg, Heilbronn, Karlsruhe und Enzkreis, wobei der Landkreis Ludwigsburg den größten Anteil hat. Der Naturpark ist geprägt durch die beiden Höhenzüge Stromberg und Heuchelberg. Geologisch gehört der Naturpark zum Keuperbergland und besteht demzufolge aus Keuperschichten, die aus Löss- und Muschelkalkböden herausragen. Der Keuperboden speichert Wärme, so dass die südlichen Hänge des Strombergs gut für den Anbau württembergischer Weine geeignet sind. Durch den Naturpark führen zahlreiche Wanderwege. Ein Großteil der Fläche ist bewaldet.“

### **2.3 Ausstattung**

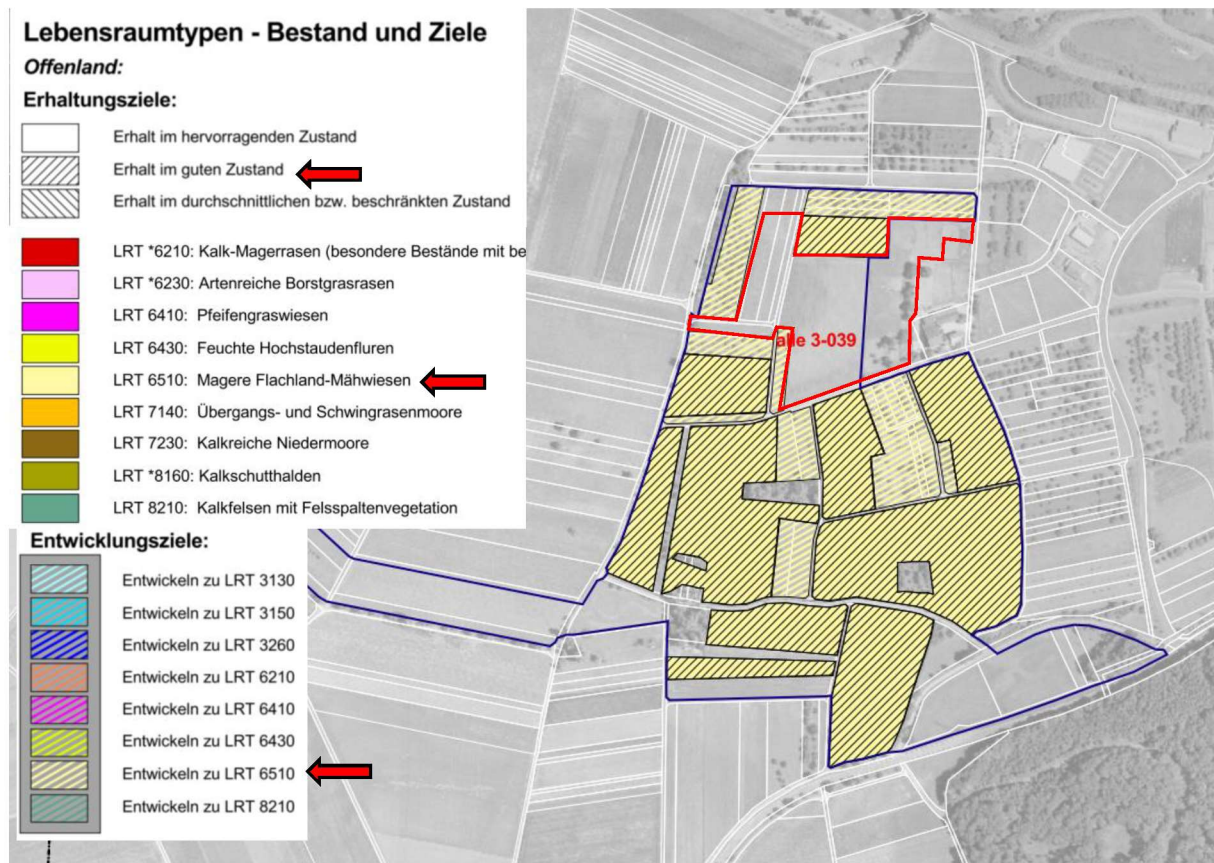
Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet durch eine vielfältige und artenreiche Grünlandvegetation, die vielfach mit Hochstamm-Obstbäumen bestanden ist. Hecken, Gehölze, wenige Freizeitgrundstücke und kleine Ackerflächen ergänzen die Ausstattung. Im Südwesten gibt es im Gewann „Pfütze“ einen von Gehölzen gesäumten Weiher.

Im Gegensatz hierzu ist das Vorhabengebiet strukturarm. Der überwiegende Flächenanteil wird von Pferdeweide eingenommen. Bis auf etwas Gehölzsukzession und Unterstände für die Pferde gibt es hier keine Strukturen. Das Grünland ist deutlich artenärmer als die vielfach als FFH-Mähwiese bewertete Grünlandvegetation der Umgebung. Ein kleiner Flächenanteil des Vorhabengebietes wird ackerbaulich genutzt. Größere ökologische Bedeutung hat die Vegetation auf den unmittelbar an das Bebauungsplangebiet angrenzenden Flurstücken 13355-13357. Das artenreiche Grünland ist als FFH-Mähwiese bzw. als geschütztes Biotop ausgewiesen, auf den Flurstücken 13356 und 13357 sowie im SO des Gebietes stehen Hochstamm-Obstbäume.

### 3 Darstellung der FFH-Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie im Umfeld des Vorhabens

Im Umfeld des Vorhabens kommen folgende FFH-Lebensraumtypen / Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie vor bzw. können vermutet werden und sind möglicherweise betroffen (Auszug aus dem Managementplan, es werden nur die näher zum Vorhaben gelegenen Lebensstätten/Lebensraumtypen beschrieben):

**Abb. 9:** Lebensraumtypen Bestand und Ziele Teilkarte 06 Knittlingen (Ausschnitt)



Die Abbildungen aus dem Managementplan sind nicht mehr aktuell. Die nördlich der Bebauungsplangrenze befindlichen Flurstücke mit den eingetragenen Entwicklungsflächen sind mittlerweile Bestandteil des Gewerbegebietes und als Grünland nicht mehr existent. Die Grenzen des FFH-Gebietes wurden entsprechend angepasst, wie aus den aktuellen Karten der LUBW (Abb. 6) zu erkennen ist.

#### **Magere Flachland-Mähwiesen [6510]**

Der Lebensraumtyp ist im gesamten Untersuchungsgebiet weit verbreitet und umfasst artenreiche Glatthaferwiesen mittlerer bis mäßig trockener Standorte, die dem Verband der Tal-Fettwiesen (*Arrhenatherion*) zuzuordnen sind. Schwerpunktbereiche mit hoher Konzentrationsdichte dieses Lebensraumtyps sind v.a. die ausgedehnten Streuobstgebiete insbesondere im Westen des Natura-2000-Gebietes sowie Talwiesen in den Bachniederungen (Metterraue, z.B. im Bereich der Mettenbacher Mühle, Kirbachaue, Weißacher Tal, Schmieta, Streitenbachtal, Bernhardsbachtal).

Auch in Rodungsinseln wie beim Füllmenbacher Hof und in nur mäßig ertragreichen Lagen unterhalb der Weinberge sind erhöhte Konzentrationen festzustellen. Die Bestände mittlerer Standorte werden durch Glatthafer-Wiesen mit typischen Kennarten wie Glatthafer und Weißem Labkraut geprägt, in denen mäßig nährstoffreiche bis magere Standorte anzeigende Arten wie Acker-Witwenblume, Wiesen-Flockenblume, Wiesen-Margerite, Wiesen-Glockenblume, Hasenbrot und Knöllchen-Steinbrech regelmäßig auftreten. Auf frischen bis wechselfeuchten Standorten verschiebt sich das Artenspektrum in Richtung der Kohldistel-Glatthaferwiese mit Feuchte- und Wechselfeuchtezeigern wie Kohldistel, Kuckucks-Lichtnelke, Großem Wiesenknopf und Wiesen-Silge. Der feuchteste Flügel enthält bereits charakteristische Arten der Nasswiesen, wie z.B. Sumpf-Schafgarbe, Sumpf-Vergissmeinnicht, Mädesüß oder Wilde Engelwurz. Häufig anzutreffen sind im Gebiet die Wärme liebenden Bestände der Salbei-Glatthaferwiese mit Wiesen-Salbei, Knolligem Hahnenfuß, Mittlerem Wegerich und Aufrechter Trespe, auf mäßig frischen bis mäßig trockenen Standorten, die in den trockensten Ausbildungen standörtlich zu den trespenreichen Halbtrockenrasen überleiten. Häufige Magerrasenarten, wie Kleine Bibernelle, Kriechende Hauhechel oder Thymian sind hier am Bestandsaufbau beteiligt. Einzelfall bezogen sind auch kleinräumig Durchdringungs-Komplexe mit Kalkmagerrasen und Streuwiesen vorhanden. Neben weiteren, weit verbreiteten, wenig standortspezifischen Arten des Grünlandes und den o.g., die unterschiedlichen Standorte indizierenden Arten, sind im Gebiet v.a. zu erwähnen: natürliche Standortverhältnisse anzeigende Arten mit zerstreutem bis weit verbreitetem Vorkommen: Gewöhl. Ruchgras, Rundblättrige Glockenblume, Skabiosen-Flockenblume, Herbstzeitlose, Echter Rotschwingel, Rauer Löwenzahn, Gewöhl. Horn-Klee, Kleiner Wiesenknopf, Orientalischer Wiesenbocksbart, Kleiner Klee, Goldhafer. Seltene, gefährdete und naturraumspezifische Grünlandarten, Grünlandarten mit engem Standortspektrum sowie besonders wertgebende Arten: Gewöhl. Zittergras, Hain-Flockenblume, Knollige Spierstaude, Echtes Labkraut, Färber-Ginster, Riemenzunge, Türkenbund Kleines Knabenkraut und Brand-Knabenkraut, Schwarze Teufelskralle, Gewöhnliche Kreuzblume, Arznei-Schlüsselblume, Zottiger und Kleiner Klappertopf.

Die Bestände sind in der Regel artenreich und buntblumig und werden als Mähwiese, häufig in Verbindung mit Streuobstnutzung, bewirtschaftet. Die reinen Mähwiesen unterliegen in der Regel ein- bis zweischüriger Mahd, teilweise werden die Bestände jedoch nachbeweidet bzw. als Pferdeweide genutzt.

Durch die rückläufige „klassische“ Grünlandnutzung als ein- bis zweischürige Mähwiese zugunsten von Freizeitnutzung werden die mageren Flachland-Mähwiesen insbesondere im Bereich von Streuobstwiesen häufig durch zu frühe, zu späte oder zu häufige Mahd mit fehlendem oder mangelhaftem Abräumen des Mahdgutes beeinträchtigt. Als weitere zu beobachtende Beeinträchtigung ist in Teilbereichen die Beeinflussung durch Nährstoffeintrag aus angrenzenden Weinbergen zu werten. Ein häufig anzutreffendes Phänomen ist die stark zunehmende Pferdebeweidung, die örtlich erhebliche Störungen der Bestände verursacht und eine erhebliche potenzielle Gefährdung für Flächen darstellt, die zur Zeit noch als Wiese genutzt werden.

Einzelfall bezogen stellt in schwer bewirtschaftbaren oder ortsfernen Lagen auch die Nutzungsaufgabe und Verbrachung eine Beeinträchtigungsursache dar. Angesichts der aktuellen Nutzungen und der abzusehenden Entwicklungen ist es ohne steuernde Maßnahmen fraglich, ob die derzeitige Qualität der Wiesen gesichert werden kann. Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ [6510] wurde im Natura-2000-Gebiet „Stromberg“ überwiegend mit „gut“, zu einem relativ hohen Prozentsatz als „durchschnittlich bis schlecht“ und nur ausnahmsweise als „hervorragend“ eingestuft. Der Gesamterhaltungszustand wurde mit „B“ bewertet. Im Rahmen der Nacherhebung bzw. Bewertung des Lebensraumtyps im RP Karlsruhe wurden zahlreiche weitere Wiesenflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 268,4 ha aufgrund ihres Standortpotenzials und ihrer Nachbarschaft zu aktuellen Lebensräumen als entwicklungsfähig eingestuft.

**Tab. 1:** Bewertung der FFH-Mähwiesen des FFH-Gebietes Stromberg

|   |               |                  |                  |
|---|---------------|------------------|------------------|
| <b>Gesamtflächengröße (ha)</b>            | <b>626,66</b> |                  |                  |
| Anzahl Erfassungseinheiten                | 160           |                  |                  |
| <b>Bewertung (ha/Erfassungseinheiten)</b> | <b>2,46/3</b> | <b>519,46/86</b> | <b>104,74/71</b> |
| <b>Erhaltungszustand</b>                  | <b>A</b>      | <b>B</b>         | <b>C</b>         |
| <b>Gesamterhaltungszustand</b>            | <b>B</b>      |                  |                  |

Der Gesamterhaltungszustand des LRT [6510] wurde mit „B“ bewertet. Begründung: Die Mehrzahl der Erfassungseinheiten wurde mit „B“ bewertet; diese überwiegen auch flächenmäßig.

#### **4 Erhaltens- und Entwicklungsziele der FFH-Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie im Umfeld des Vorhabens**

##### **[6510] Magere Flachland-Mähwiesen**

Erhaltungsziele:

- Erhaltung des derzeitigen Zustands des Lebensraumtyps in seinen standort- und nutzungsabhängigen Ausprägungen, wie der Kohldistel- und Fuchsschwanz-Glatthaferwiese an frischen bis wechselfeuchten Standorten, der typischen Glatthafer-Wiese mittlerer Standorte und der Salbei-Glatthafer-Wiese im Bereich frischer bis mäßig trockener Standorte

Entwicklungsziele

- Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für durch zu intensive Nutzung oder Verbrachung beeinträchtigte Bestände des Lebensraumtyps
- Entwicklung weiterer Bestände des Lebensraumtyps auf Flächen, die auf Grund ihrer Artenausstattung oder ihrer Standortverhältnisse günstige Voraussetzungen für die Entwicklung des Lebensraumtyps bieten, die aber aufgrund der bisherigen Nutzung (Düngung, Beweidung, Nutzungsauffassung oder nicht angepasste Mahd) nicht zum Lebensraumtyp zählen

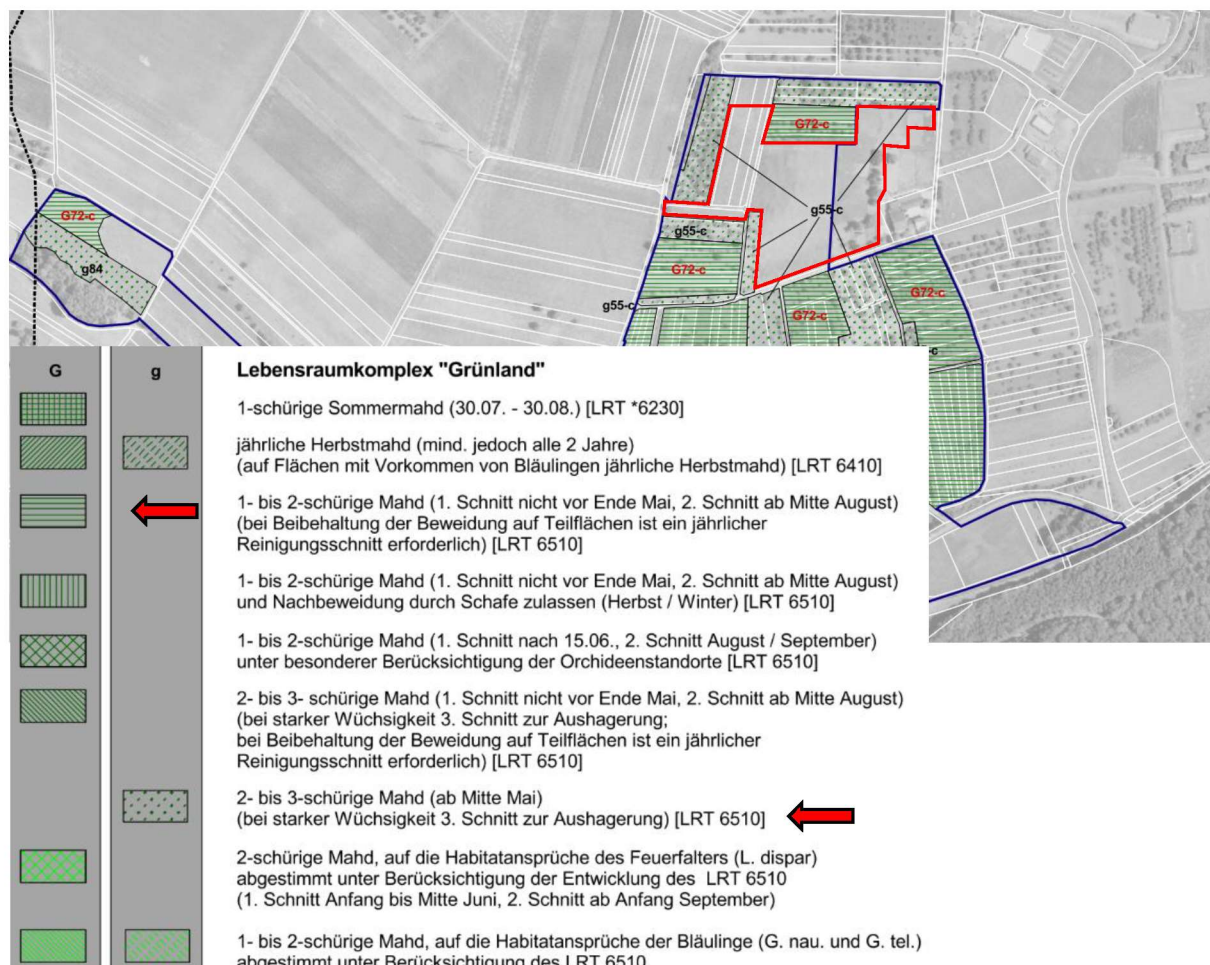
## 5 Maßnahmen gemäß Managementplan für das FFH-Gebiet im Umfeld des Vorhabens

Im Managementplan sind Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele formuliert.

**Erhaltungsmaßnahmen** dienen dazu, den im Managementplan ermittelten Zustand der Lebensraumtypen und Arten in ihrem gegenwärtigen Zustand zu erhalten (Maßnahmen gem. Erhaltungsziel). In der Regel ist hierfür die derzeitige Nutzung oder Pflege beizubehalten. Ausnahmen bilden Lebensraumtypen bzw. Arten, deren Erhaltungszustand sich durch die momentane Bewirtschaftung bzw. aufgegebenen Nutzung verschlechtert. In diesen Fällen sind Erhaltungsmaßnahmen vorgesehen, die zumindest den gegenwärtigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps/der Lebensstätte der Art bewahren, ggf. auch verbessern.

**Entwicklungsmaßnahmen** sind alle Maßnahmen, die über die Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen. Sie dienen dazu, Vorkommen neu zu schaffen oder den Erhaltungszustand von Vorkommen zu verbessern. Wenn sich LRT oder Arten auf Landesebene im ungünstigen Erhaltungszustand befinden, ist ein günstiger Erhaltungszustand (wieder-) herzustellen. In diesen Fällen sind in die PEPL geeigneter Gebiete entsprechende Entwicklungsmaßnahmen aufzunehmen. Diese Entwicklungsmaßnahmen sind vorrangig umzusetzen. Im Umfeld des Vorhabens sind folgende Maßnahmen beschrieben:

**Abb. 10:** Managementplan: Maßnahmen Teilkarte O6 Knittlingen (Ausschnitt)



### Erhaltungsmaßnahme G 72 c **Mahd mit Abräumen**

Maßnahmenkürzel in Karte durch Signatur dargestellt

Maßnahmenflächen-Nr. 35 36 37 38 41 42 71 **72** 73 74 75 76 77 78 79

1. Schnitt ab 01.06., 2. Schnitt ab 15.08. / 1- bis 2-schürige Mahd

Es handelt sich um überwiegend magere Wiesen, die in einem guten Erhaltungszustand sind und nur einen geringen Anteil von Nährstoffzeigern aufweisen. Sie machen einen recht großen Anteil des Lebensraumtyps aus. Sie sollten ein- bis zweimal jährlich gemäht werden. In Teilgebieten, in denen bereits zum Zeitpunkt der Erhebungen eine Weidenutzung stattfand, sollte diese auch weiterhin möglich sein. Wichtig ist aber, dass die Weide durch eine jährliche Nachmahd ergänzt wird, um den Lebensraumtyp zu erhalten. Eine Ausdehnung oder Intensivierung der Weidenutzung ist nicht zu empfehlen. Die Weidenutzung sollte auf Umtriebsweiden mit ausreichender Weideruhe beschränkt bleiben. Einige wenige Flächen werden derzeit von Schafen nachbeweidet, dies sollte auch künftig möglich sein.

### Entwicklungsmaßnahme g 55 c, g 84 c **3-schürige Mahd**

Maßnahmenkürzel in Karte durch Signatur dargestellt, Maßnahmenflächen-Nr. **55** 84

1. Schnitt ab 15.05. / 3-schürige Mahd

Zur Entwicklung von artenreichen mageren Flachland-Mähwiesen wird eine Aushagerung und Extensivierung der Bestände auf den genannten Flächen empfohlen. Hier sind nur besonders geeignete Flächen dargestellt, aber generell könnten auch andere Wiesen bei intensiver Aushagerung mittelfristig in wertvolle Bestände umgewandelt werden.

## **6 Konfliktermittlung, Konfliktvermeidung**

### **6.1 Beschreibung des Vorhabens**

Auszug aus: Bebauungsplan - Entwurf „Solarpark Hellerhof“ Gemarkung Knittlingen – Gerst Ingenieure 20.03.2025

Zulässig sind:

1. freistehende Photovoltaik-Module in aufgeständerter Ausführung,
2. die für den technischen Betrieb der Anlage notwendigen Wechselrichter, Trafostationen und sonstigen Betriebsgebäude,
3. ein Batteriegroßspeicher,
4. sonstige bauliche Anlagen und Nutzungen, die dem Nutzungszweck dienen (z.B. Leitungen, Einfriedungen, Kabel, Wege),
5. Netzverknüpfungspunkt.

Weiterhin sind die landwirtschaftliche Nutzung durch Beweidung sowie Gebäude und Anlagen, die der landwirtschaftlichen Nutzungen dienen (z.B. Stallgebäude), zulässig.

Die durch bauliche Anlagen versiegelte Grundfläche innerhalb des Sondergebiets darf in Summe 500 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die projektierte Fläche der aufgeständerten Module sowie die Rampaufbauten der Modultische sind hierbei nicht anzurechnen.

Die lichte Höhe der Photovoltaik-Modultische wird mit mind. 0,8 m zwischen Modultischunterkante und dem entsprechend Planeintrag höchsten Punkt des natürlichen Geländes am Modultisch festgesetzt. Die maximal zulässige Höhe der Photovoltaik-Modultische beträgt 3,5 m, gemessen zwischen Oberkante der baulichen Anlage und dem höchsten Punkt des natürlichen Geländes entsprechend Planeintrag am Modultisch.

Für Betriebsgebäude und sonstige bauliche Anlagen wird eine maximale Höhe von 5,00 m festgesetzt, gemessen zwischen dem höchsten Punkt der baulichen Anlage und dem natürlichen Gelände entsprechend Planeintrag in der Mitte der baulichen Anlage.

Bauliche Anlagen zur Fernüberwachung (Masten für Videokameras) sind bis zu einer Höhe von 8,0 m über der Geländeoberkante des natürlichen Geländes entsprechend Planeintrag an der Stelle der baulichen Anlage zulässig.

Die Errichtung der Trafostationen und des Batteriegroßspeichers wird nur außerhalb der als FFH-Gebiet gekennzeichneten Fläche innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

Zur Reinigung der Module oder sonstiger baulichen Anlagen dürfen keine chemischen Zusätze oder wassergefährdende Stoffe verwendet werden, die in den Untergrund gelangen können.

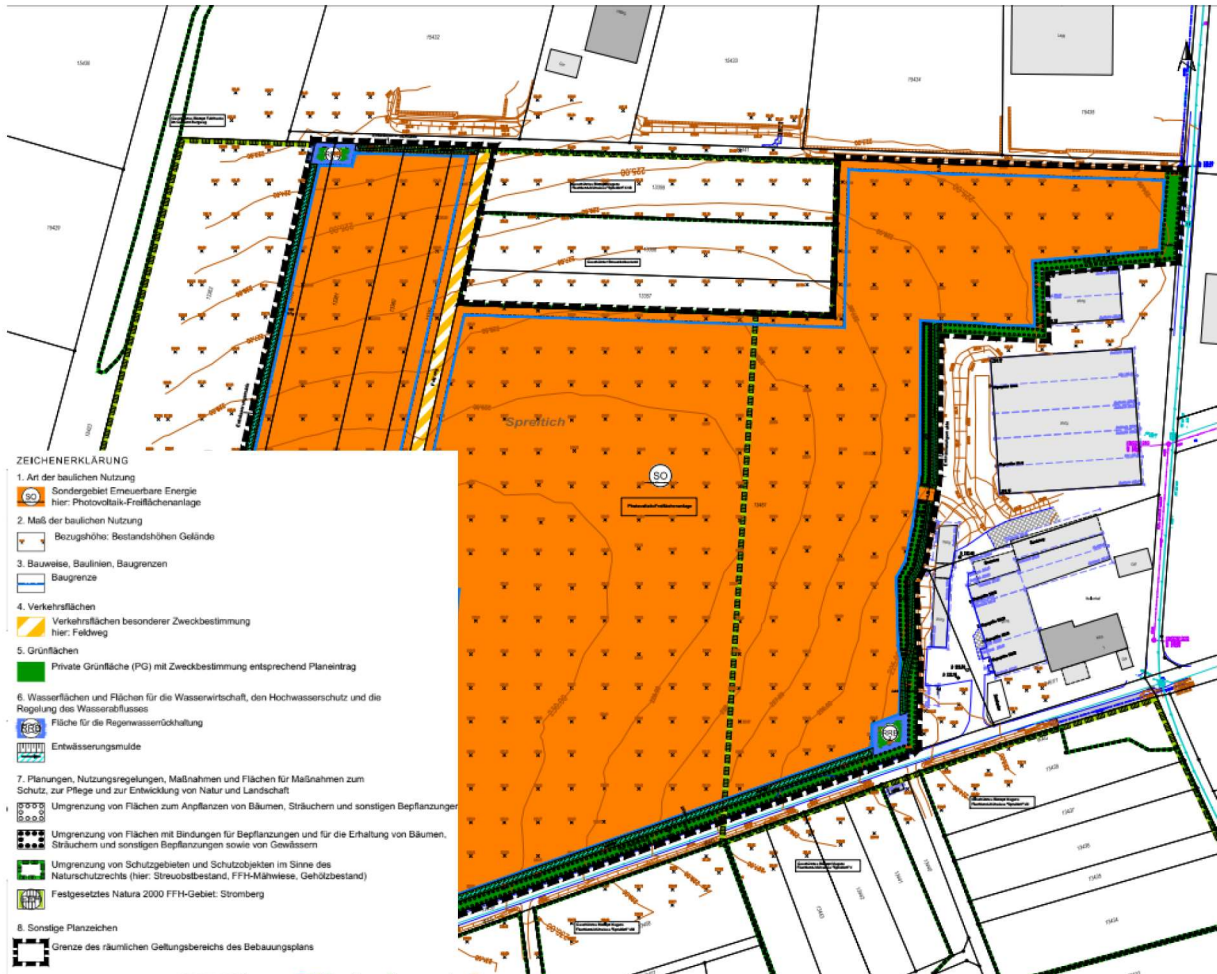
Um die Erosionswirkung größtmöglich zu unterbinden, muss der Oberboden vor der Nutzung erhalten bzw. so hergestellt werden, dass die Niederschläge breitflächig über eine mindestens 30 cm starke bewachsene Bodenschicht abgeleitet werden. Sofern es für die gesicherte Ableitung erforderlich ist, müssen zusätzlich bewachsene Bodenmulden im Bereich der Photovoltaik-Module eingesetzt werden.

Innerhalb des Plangebiets werden zwei offene Regenrückhaltebecken (RRB 1 und 2) mit einem Rückstauvolumen von insgesamt ca. 45 m<sup>3</sup> (RRB 1: ca. 20 m<sup>3</sup>, RRB 2: ca. 25 m<sup>3</sup>) errichtet. Am Tiefpunkt der Becken ist ein Ablaufbauwerk mit einer feststehenden Drosseleinrichtung einzubauen.

Pestizideinsatz ist nicht zulässig.

Beleuchtungsanlagen sind unzulässig.

Abb. 11: Bebauungsplan - Entwurf Solarpark Hellerhof – Gerst Ingenieure 20.03.2025



## 6.2 Bewertung des Vorhabens

Da die Abnahme des Stroms an einen lokalen Gewerbebetrieb in unmittelbarer Umgebung erfolgen soll und sich die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans überwiegend im Eigentum des Vorhabenträgers befinden, bestehen keine Planungsalternativen. Weitere Standortvoraussetzungen sind hohe solare Einstrahlungswerte, geringe Schattenwürfe aus Bepflanzung, Südausrichtung sowie ein geeignetes flaches Gelände. Aufgrund ihrer Größe und ihres Flächenbedarfs sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur im Außenbereich sinnvoll unterzubringen.

Durch die Abgabe des erzeugten Stroms an einen lokalen Gewerbebetrieb wird auch der Standort dieses Unternehmens gestärkt und gesichert. Dies wiederum bedeutet, dass auch die vorhandenen Arbeitsplätze an dieser Stelle gesichert werden können. Durch den Solarpark werden eine umweltverträgliche Energiegewinnung sowie energiewirtschaftliche Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft gemäß Landesentwicklungsplan sichergestellt. Die CO<sub>2</sub>-neutrale Energiegewinnung entspricht dem politischen Willen zur Decarbonisierung und Förderung regenerativer Energie und dient der Erreichung der Klimaschutzziele und damit auch dem Wohl der Bevölkerung.

Neben dem Ziel der Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien und dem nachhaltigen und wirtschaftlichen Betrieb der Anlage soll die Fläche der Anlage auch eine biodiversitätsfördernde Gestaltung und Pflege im Sinne des Positionspapiers Solarenergie der verschiedenen Naturschutzverbände sowie eine ökologische Aufwertung erfahren.

Als Vermeidungsmaßnahme wurde die ursprünglich im Bebauungsplangebiet gelegene FFH-Mähwiese aus dem Bebauungsplangebiet herausgenommen. Weitere FFH-Lebensraumtypen oder Lebensstätten sind im Bebauungsplangebiet nicht vorhanden.

Durch den Verzicht auf Pestizide und chemische Reinigungsmittel werden Einträge in die FFH-Mähwiese vermieden. Die versiegelte Fläche wird auf 500 m<sup>2</sup> begrenzt, größere bauliche Anlagen (Trafostationen, Batteriegroßspeicher) werden außerhalb des FFH-Gebietsanteils am Bebauungsplan errichtet. Die Modultische werden ohne Stein- oder Betonfundament errichtet.

Die FFH-Mähwiese bleibt erhalten und kann weiterhin entsprechend dem Managementplan gepflegt werden.

## **7 Fazit**

Eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile im Sinne des § 34 Absätze 1 und 2 BNatSchG kann für das FFH-Gebiet **7018-341 Stromberg** aufgrund der vorliegenden Planung nicht prognostiziert werden. Eine Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen oder Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie oder Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie ist bau-, anlage- oder betriebsbedingt nicht zu erwarten. Aus fachgutachterlicher Sicht ist keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich, das Vorhaben kann durchgeführt werden.

## **8 Literatur**

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.7.2009

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz): Hinweise zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, CH. (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 52. Bundesamt für Naturschutz Bonn Bad Godesberg.

**1. Allgemeine Angaben**

|     |  |  |                                 |
|-----|--|--|---------------------------------|
| 1.1 | Vorhaben   | Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark Hellerhof) bei Knittlingen  |                                 |
| 1.2 | Natura 2000-Gebiete<br><br>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)  | Gebietsnummer(n)<br><br>7018-341   | Gebietsname(n)<br><br>Stromberg |
| 1.3 | Vorhabenträger   | Markus Scholl<br>Hellerhof 1<br>75438 Knittlingen  | Telefon / Fax / E-Mail          |
| 1.4 | Gemeinde   | Gemeinde Knittlingen   |                                 |
| 1.5 | Genehmigungsbehörde<br>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig) | Landratsamt Enzkreis   |                                 |
| 1.6 | Naturschutzbehörde   | Landratsamt Enzkreis   |                                 |
| 1.7 | Beschreibung des Vorhabens   | <p>Im Südwesten von Knittlingen soll in der landwirtschaftlich genutzten Flur angrenzend an ein Gewerbegebiet ein Solarpark entstehen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage.</p> <p>PLANUNGSBÜRO BECK GmbH (2025): Solarpark Hellerhof – Erläuterungen zur NATURA 2000 – Vorprüfung</p> <p>PLANUNGSBÜRO BECK GmbH (2025): Bebauungsplan „Solarpark Hellerhof“ – Artenschutzgutachten nach § 44 BNatSchG</p> |                                 |

**2. Zeichnerische und kartographische Darstellung**

- 2.1  Zeichnung und kartographische Darstellung in beigelegten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2  Zeichnung / Handskizze als Anlage  kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

**3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):**

|  |  |       |
|--|--|-------|
| Anschrift *  | Telefon *                              | Fax * |
| Planungsbüro Beck GmbH<br>Hirschstraße 22<br>76133 Karlsruhe | 0721 374722                            |       |
|  |  |       |
|  | e-mail *                               |       |
|  | beck-und-partner-karlsruhe@t-online.de |       |

\* sofern abweichend von Punkt 1.3

Datum 05.03.2020

Unterschrift



Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

Eingangsstempel  
Naturschutzbehörde  
(Beginn Monatsfrist gem.  
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

**4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit**

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

## 4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder  
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

## 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5  
 **nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3  Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten \*)**

| Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **) | Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden: | Vermerke der zuständigen Behörde |
|--|---|----------------------------------|
| 1065   | Immissionen, Veränderung der zum Erhalt maßgeblichen Parameter  |                                  |
|  |   |                                  |

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

## 6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

|            | mögliche erhebliche Beeinträchtigungen                                | betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **) | Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)  | Vermerke der zuständigen Behörde |
|------------|---|--|--|----------------------------------|
| <b>6.1</b> | <b>anlagebedingt</b>  |  |  |                                  |
| 6.1.1      | Flächenverlust (Versiegelung)   |  | Nur geringfügige Versiegelung im Gelände (gem. Bebauungsplanentwurf darf die durch bauliche Anlagen versiegelte Grundfläche innerhalb des Sondergebiets in Summe 500 m <sup>2</sup> nicht überschreiten). Die Errichtung der Trafostationen und des Batteriegroßspeichers wird nur außerhalb der als FFH-Gebiet gekennzeichneten Fläche innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen. LRT oder FFH-Art sind nicht betroffen. |                                  |
| 6.1.2      | Flächenumwandlung   |  | LRT oder FFH-Art sind nicht betroffen, unter bzw. zwischen den Modulen ist weiterhin landwirtschaftliche (Grünland-)Nutzung möglich.   |                                  |
| 6.1.3      | Nutzungsänderung  |  | Landwirtschaftliche Nutzfläche in Nutzfläche für Photovoltaikanlagen, landwirtschaftliche Nutzung ist unter bzw. zwischen den Modulen jedoch weiterhin möglich (Grünland- und Weidenutzung) LRT oder Art sind nicht betroffen  |                                  |
| 6.1.4      | Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen            |  | ---  |                                  |
| 6.1.5      | Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes                              |  | Kein Eingriff in das Grundwasserregime   |                                  |
| <b>6.2</b> | <b>betriebsbedingt</b>  |  |  |                                  |
| 6.2.1      | stoffliche Emissionen   |  | Keine Emissionen zu erwarten; gem. Bebauungsplanentwurf dürfen zur Reinigung der Module oder sonstiger baulichen Anlagen keine chemischen Zusätze oder wassergefährdende Stoffe verwendet werden. Pestizide und Herbizide sind unzulässig.   |                                  |
| 6.2.2      | akustische Veränderungen  |  | Keine Lärmentwicklung zu erwarten  |                                  |
| 6.2.3      | optische Wirkungen  |  | Keine Auswirkung auf FFH-LRT oder Art. Beleuchtungsanlagen sind gem. Bebauungsplanentwurf unzulässig   |                                  |
| 6.2.4      | Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas                               |  | ---  |                                  |
| 6.2.5      | Gewässerausbau  |  | Keine Gewässer betroffen   |                                  |
| 6.2.6      | Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress) |  | Keine Gewässer betroffen   |                                  |
| 6.2.7      | Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision                              |  | ---  |                                  |

| 6.3   | baubedingt  |  |  |
|-------|---|--|--|
| 6.3.1 | Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)   |  | Lage der Baunebenflächen kann entsprechend geplant werden  |
| 6.3.2 | Emissionen  |  | Keine Auswirkungen auf LRT oder Art; Einträge aus Baunebenflächen in die FFH-Mähwiese sind zu vermeiden. |
| 6.3.3 | akustische Wirkungen  |  | Keine Beeinträchtigungen zu erwarten   |
| 6.3.4 | Zerschneidung von Teillebensräumen bzw. der Verbindung zw. Populationen durch Wanderhindernisse, in Gruben und Gräben hineinstürzende Tiere |  | Keine FFH-Art betroffen  |

- \*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

- \*\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

## 7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

- ja       weitere Ausführungen: siehe Anlage

|     | betroffener Lebensraumtyp oder Art | mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ? | welche Wirkungen sind betroffen? | Vermerke der zuständigen Behörde |
|-----|------------------------------------|--|----------------------------------|----------------------------------|
| 7.1 |                                    |  |                                  |                                  |
| 7.2 |                                    |  |                                  |                                  |
| 7.3 |                                    |  |                                  |                                  |
| 7.4 |                                    |  |                                  |                                  |
| 7.5 |                                    |  |                                  |                                  |
|     |                                    |  |                                  |                                  |

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

- Seitens der Landkreise Enzkreis und Heilbronn gibt es keine Summationswirkungen, vom Landkreis Ludwigsburg erfolgte keine Rückmeldung. Da keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben vorliegt, sind Summationswirkungen nicht zu erwarten.

## 8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

- weitere Ausführungen: siehe Anlage



## 9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

|  |       |             |             |
|--|-------|-------------|-------------|
| Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)      | Datum | Handzeichen | Bemerkungen |
| Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch: | Datum | Handzeichen | Bemerkungen |

|  |       |             |             |
|--|-------|-------------|-------------|
| Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon) | Datum | Handzeichen | Bemerkungen |
|--|-------|-------------|-------------|